

**Beschluss Nr. 68/2018**

Schwyz, 30. Januar 2018 / ju

Mehrinvestitionen sollen nach wirtschaftlichen Kriterien erfolgen

Beantwortung der Motion M 5/17

1. Wortlaut der Motion

Am 12. November 2017 haben Kantonsrat René Baggenstos und fünf Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

„Die vom Schweizer Volk am 21. Mai 2017 angenommene Energiestrategie 2050 hat zum Ziel, die Energieeffizienz zu erhöhen. Bis 2035 soll der durchschnittliche Endenergieverbrauch pro Person und Jahr gegenüber dem Basisjahr 2000 um 43 Prozent sinken, der Stromverbrauch um 13 Prozent. Bis 2050 ist eine Reduktion des Endenergieverbrauchs um 54 Prozent und des Stromverbrauchs pro Person und Jahr um 18 Prozent angestrebt.

Der Kanton Schwyz mit seinen gemieteten und eigenen Liegenschaften soll dabei seinen Anteil dazu beitragen. Der Regierungsrat wird damit beauftragt, alle notwendigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente anzupassen, sodass folgende Grundsätze künftig eingehalten werden können:

- *Der Kanton investiert grundsätzlich auf Basis der zum relevanten Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen bezüglich Energieeffizienz.*
- *Die gesetzlichen Mindestanforderungen sollen übertroffen werden, wenn aufgezeigt werden kann, dass die finanziellen Einsparungen aufgrund der Zusatzinvestitionen einen Payback ergeben, welcher kleiner ist als die nach gängigen Normen mittlere technische Lebensdauer der betroffenen Investitionsgegenstände.*
- *Der Payback wird dabei mit den aktuell gültigen Preisen für Energie (inklusive Transport und Abgaben) gerechnet.*

Begründung:

Die Energieeffizienz der vom Kanton genutzten Liegenschaften soll mit wirtschaftlich sinnvollen Massnahmen erhöht werden. Ein grosser Teil der Schweizer Wirtschaft lebt diesem Prinzip seit einigen Jahren mit grossem Erfolg nach.

Die Frage, was wirtschaftlich sinnvoll bedeutet, soll für den Kanton grosszügig ausgelegt werden. Es soll keine fixe Grenze definiert werden, sondern die für die betreffende Investition relevante mittlere technische Lebensdauer als Vorgabe genommen werden. Wenn also beispielsweise moderne LED-Leuchtmittel eine technische Lebensdauer von zehn Jahren haben, soll die Zusatzinvestition ausgeführt werden dürfen, wenn mit den dadurch erzielten Einsparungen die Investition innerhalb von zehn Jahren zurückbezahlt werden kann. Mit diesem Prinzip wird es dem Kanton ermöglicht, auf einer einfachen Basis in die eigene Energieeffizienz zu investieren, dabei aber insgesamt keine Mehrkosten auszulösen.“

2. Antwort des Regierungsrates

Der Kanton leistet mit seinen Liegenschaften schon seit mehreren Jahren – unter Wahrnehmung seiner Vorbildfunktion – einen Beitrag zur effizienten Energienutzung und setzt mehrheitlich erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung ein. Mit Investitionen in energieeffiziente Konzepte und Technologien sowie konsequenter Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützt der Kanton Innovationen und den Wissenstransfer im Bereich der entsprechenden technologischen Entwicklung.

Die Rahmenbedingungen werden in der kantonalen Energiestrategie 2013–2020 und im Leitbild „Nachhaltiges Bauen“ vom 14. November 2006 definiert, welches der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1543 vom 14. November 2006 verabschiedete und mit Beschluss Nr. 1697 vom 12. Dezember 2006 dem Kantonsrat zur Kenntnis brachte. Die Vorbildfunktion kantonaler Bauten ist eine der Massnahmen im Bereich Kommunikation und Bewusstseinsbildung der kantonalen Energiestrategie. Das Leitbild ist zudem eine Teilstrategie der Immobilienstrategie des Kantons Schwyz. Das Leitbild wurde vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Leitbild „Nachhaltiges Bauen“ äussert sich auch zur Frage, wie die Wirtschaftlichkeit einer Investition beurteilt wird. Im Vordergrund steht dabei, dass der Kanton seine Investitionsentscheidungen nach langfristig wirtschaftlichen Kriterien und unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten trifft. Die Forderung der Motionäre, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen nur übertroffen werden können, wenn in jedem Fall aufgezeigt werden kann, dass die finanziellen Einsparungen aufgrund der Zusatzinvestitionen einen Payback ergeben, welcher kleiner ist als die nach gängigen Normen mittlere Lebensdauer der betroffenen Investitionen, kann sehr wohl basierend auf den Grundsätzen des Leitbilds umgesetzt werden.

Bei der wirtschaftlichen Beurteilung von energetischen Massnahmen sind gemäss Leitbild die Umweltkosten (kalkulatorische Energiepreiszuschläge) ebenfalls zu berücksichtigen, sofern sie nicht bereits durch Abgaben – wie zum Beispiel die CO₂-Abgabe – internalisiert sind. Diese Beurteilung entspricht der gängigen Praxis, wie sie auch in den SIA Normen – beispielsweise SIA Norm 480 „Wirtschaftlichkeitsrechnung für Investitionen im Hochbau“ – empfohlen wird.

Eine Anpassung dieser Leitsätze an die aktuell gültigen Preise für Energie, wie in der Motion gefordert, steht im Gegensatz zu dieser anerkannten Berechnungsmethode. Die Normen empfehlen bei den Energiepreisen, weil diese kurzfristig schwanken können, als Ausgangsbasis die Durchschnittspreise der letzten drei Jahre zu verwenden.

Die Zielsetzungen, Grundsätze und Materiealien zur Umsetzung der Anliegen der Motionäre sind vorhanden, der Regierungsrat sieht deshalb keine Veranlassung, diese bestehenden Verordnungen und Regelungen anzupassen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 5/17 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Hochbauamt (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber